

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen		
KOM-Nr.:	COM (2012) 595		
BR-Drucksache:	618/12		
Federführendes Res- sort/Aktenzeichen:	MELUR		
Zielsetzung:	<p>Biokraftstoffe fördern, die weniger Treibhausgas (THG)-Emissionen erzeugen, deren Herstellung nicht in direkter Konkurrenz zur Erzeugung von Nahrungsmitteln steht und die nachhaltiger sein sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung des Beitrags konventioneller Biokraftstoffe¹ (auf aktuellem Niveau) • Verbesserung der THG-Bilanz der Produktionsprozesse von Bio-kraftstoffen • Berücksichtigung von iLUC-Faktoren² (iLUC = indirekte Landnutzungsänderung) • Förderung von (iLUC-armen) Biokraftstoffen der 2./3. Generation 		
Wesentlicher Inhalt:		Status Quo	Änderungsentwurf
	Ziel	10 % EE im Verkehrssektor (Kann mit Biokraftstoffen und Elektromobilität aus EE erfüllt werden)	10 % EE im Verkehrssektor davon max. 5% konventionelle Biokraftstoffe (aus Nahrungs-/ Futtermittelpflanzen z.B. Raps, Zuckerrübe, Getreide) nach 2020 keine konventionellen Biokraftstoffe
	Anrechnung auf Biokraftstoff-	2fache Anrechnung für Biokraftstoffe aus Abfall- und Reststoff-	Marktanreize schaffen für Biokraftstoffe ohne oder mit nur geringen

¹ Konventionelle Biokraftstoffe oder Biokraftstoffe der 1. Generation wie Biodiesel, Bioethanol, Biomethan, FME, Pflanzenöl usw. werden aus öl-, stärke-, zuckerhaltigen Pflanzen (z.B. Raps, Rüben, Zuckerrohr, Getreide, Mais) hergestellt, die ebenfalls Futter- und Nahrungsmittelrohstoffe sind.

² iLUC = indirekte Landnutzungsänderung: Verdrängung der ursprünglichen Nutzung; Abholzung / Rodung/ Umbruch neuer landwirtschaftlich genutzter Flächen, Vernichtung von CO₂-Senken

	quote	fen sowie Lignocellulose ³	iLUC und für Biokraftstoffe der 2. / 3. Generation, deren Ausgangsstoffe keinen zusätzlichen Flächenbedarf bewirken (einschließlich Algen, Stroh und verschiedene Abfallarten): 4fache Anrechnung für Biokraftstoffe aus bestimmten Abfall- und Reststoffen sowie Non-Bio-Kraftstoffe (EE) ⁴ 2fache Anrechnung für Biokraftstoffe aus bestimmten Stofffraktionen ⁵
	Berücksichtigung LUC/iLUC	Berücksichtigung direkter Landnutzungsänderungseffekte (LUC) ⁶	Weiterhin Berücksichtigung von LUC-Effekten zum Referenzzeitpunkt 1.1.2008 Zukünftig Berichterstattung der Kraftstofflieferanten und Mitgliedstaaten zu den ökologischen Effekten ihrer Biokraftstoffpolitik, dabei Berücksichtigung von iLUC-Faktoren entsprechend der eingesetzten Rohstoffe (Anbaubiomasse): <ul style="list-style-type: none"> • Stärkehaltige: 12 CO₂-Äq./MJ • Zuckerhaltige: 13 CO₂-Äq./MJ • Ölhaltige: 55 CO₂-Äq./MJ Bonus für Anbau auf degradierten Flächen entfällt

³ Rechtliche Voraussetzungen für Anrechnung von Biokraftstoffen aus tierischen Nebenprodukten müssen in Deutschland wieder geschaffen werden.

⁴ 2fache Wertigkeit: gebrauchtes Speiseöl, tierische Fette der Kategorie I und II, zellulosehaltiges Non-Food-Material, lignozellulosehaltiges Material (außer Säge- und Furniermehl)

⁵ 4fache Wertigkeit: Algen, Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, Biomasse-Anteil von Industrieabfällen, Stroh, Tierdung und Klärschlamm, Freie Fettsäuren aus der Herstellung von Palmöl (POME) und EFB, Tallölpech, Rohglyzerin, Bagasse, Traubenester und Weintrub, Nussschalen, Hülsen, Maiskolben, Rinde, Zweige, Blätter, Sägemehl und Sägespäne

⁶ LUC = direkte Landnutzungsänderung: bestehende Nutzung wird verändert

		Bonus für Anbau auf degradierten Flächen	
	Anlagenregelung	THG-Minderung von 35%, 50% ab 2017 und 60% ab 2018 für Biokraftstoffe aus Neuanlagen	Neuanlagen (ab 1.7.2014): Treibhausgasminderung von 60% erforderlich (ansonsten Bestandschutz)
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Es liegen nach gegenwärtiger Einschätzung keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip vor.		
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	<p>Hinsichtlich folgender Aspekte besteht Klärungsbedarf:</p> <p>Abfall- und Reststoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrifflichkeiten und rechtliche Abgrenzung: Abfall, Nebenprodukt, Reststoff (REACH-VO und Abfallschlüssel) • Nutzungskonkurrenzen mit bereits bestehenden Verwertungen (z.B. Abfälle substituieren fossile Energien bei der Zementherstellung, Sägemehl/-späne zur Spanplattenproduktion usw.) verhindern; Öko-/THG-Bilanzen zur Bewertung der „Effizienzen“ erforderlich Gegebenenfalls Substratliste (auf nationaler Ebene) einschränken, um neue Verdrängungseffekte zu vermeiden? • Werden durch 2- bzw. 4-fach Anrechnung Anreize zur „Abfallproduktion“ gesetzt? – Ist ein Zertifizierungssystem erforderlich, um „Missbrauch“ zu verhindern? • Auswirkung der 2-/4-fach-Zählung auf andere Regelungen wie EEG oder Bioökonomie-Strategie sind zu beachten. • Für welche „Abfälle“ ist die Anreizwirkung (für innovative Verfahren, Forschung für Biokraftstoffproduktion 3. Generation) ausreichend? <p>Koppelprodukte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der konventionellen Biokraftstoffe (5 %) kann zur Folge haben, dass die als Koppelprodukt anfallenden Futtermittel (z.B. Rapsschrot) wegfallen. Ab 2020 sogar keine Anrechnung mehr geplant. Zieht Substituierung verstärkte Futtermittelimporte nach sich und setzt sie sogar neue Anreize für LUC? <p>THG-Berechnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Berechnung der THG-Minderung müssen die Vergleichswerte für fossile Kraftstoffe aktualisiert, d.h. der immer schwierigeren Rohstoffförderung angepasst werden • Bei der Berechnung der THG-Minderung konventioneller Biokraftstoffe sind anfallende Koppelprodukte (z.B. Futtermittel) stärker zu berücksichtigen. 		
Zeitplan für die Behandlung:	Fristablauf für die Subsidiaritätsstellungnahme: 25.12.12		

a) Bundesrat	a) Beratungen in EU (FF) - AV (26.11.2012)- U
b) Rat:	(29.11.2012)- Vk – Wi (29.11.2012) – dass BR-Drs.
c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	auf der TO steht, ist nur für AV bekannt
	b) nicht bekannt
	c) nicht bekannt